

METADATEN

Kinder- und Jugendhilfe

Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

EVAS: 22543

Berichtsjahr: 2026

Inhaltsverzeichnis

A	Erläuterungen
B	Qualitätsbericht
C	Erhebungsbogen
D	Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten
**Statistik der Kinder und tätigen Personen
in öffentlich geförderter Kindertagespflege
EVAS: 22543**
Berichtsjahr: 2026

Erschienen im **April 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777
Fax 030 9028-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg
Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2026**



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege wird seit dem Jahr 2006 jährlich zum Stichtag 15. März und ab dem Jahr 2009 zum Stichtag 01. März durchgeführt.

Für die Kindertagespflege sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, zur Auskunft verpflichtet.

In der Kindertagespflege werden die Kinder und das betreuende Personal erfasst.

Rechtsgrundlage sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.Gesetze-im-Internet.de/>.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 7 SGB VIII.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Abs. 1 SGB VIII an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Abs. 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 BStatG gegeben sind.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Zweck und Ziele der Statistik

Zweck der Erhebung der Kindertagespflege ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie den Stand des bedarfsgerechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten. Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tagesbetreuung untergebrachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Zu den Hauptnutzern beider Statistiken zählen Ministerien des Bundes und der Länder, politische Vertreter, Wirtschaftsunternehmen, Medien, Universitäten, Verbände, Kirchen und Studenten.

Erhebungsmethodik

Für die Kindertagespflege wird für jedes Kind, das sich zum Stichtag 01. März in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege befindet, sowie für jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt, ein elektronischer Fragebogen ausgefüllt und an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelt. Es besteht auch die Möglichkeit die Daten mittels eines sogenannten „offline“-Programms dezentral in eine Datenbank einzugeben und in einer Datei zu übermitteln.

Die Statistik Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgen bei den Statistischen Landesämtern.

In Berlin unterliegt die Hortbetreuung dem Schulgesetz. Eine Auskunftspflicht der Schulhorte und Schulkindergärten besteht nur, wenn diese, Einrichtungen der Jugendhilfe sind. Gleiches gilt für Ganztagschulen.

Merkmale und Klassifikationen

Begriffe

Kindertagesbetreuung

Als Kindertagesbetreuung wird die öffentlich organisierte und finanzierte Form der Kinderbetreuung bezeichnet. Sie gehört zur Kinder- und Jugendhilfe. Ihre rechtliche Grundlage findet sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege.

Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Sie bezeichnet die zeitweise Betreuung von Kindern bei einer von den Jugendämtern geförderten Tagespflegeperson (Tagesmutter oder auch Tagesvater). Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist neben der Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen eine gleichwertige Form der Kindertagesbetreuung

Besuchsquote

Bei der Besuchsquote wird unterschieden zwischen der Besuchsquote für Tageseinrichtungen (Anzahl der betreuten Kinder in Tageseinrichtungen bezogen auf alle Kinder entsprechenden Alters) und der Besuchsquote für die öffentlich geförderte Kindertagespflege (Anzahl der betreuten Kinder in Tagespflege bezogen auf alle Kinder entsprechenden Alters). Die Besuchsquote bezieht sich somit immer nur auf eine Form der Kindertagesbetreuung.

Neben der Besuchsquote ist eine Betreuungsquote definiert. Sie bezieht sich auf die Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt.

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils liegt vor, wenn die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich.

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 15/05/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 75 8167; Fax: +49 (0) 611 75 8990, -8994;
www.destatis.de/Kontakt oder jugendhilfe@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- **Grundgesamtheit:** Grundgesamtheit der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege sind Kinder, die sich zum Stichtag 1. März in öffentlich geförderter Kindertagespflege befinden sowie jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt.
- **Räumliche Abdeckung:** Deutschland und Bundesländer. Tiefere Gliederung durch die Statistischen Ämter der Länder (Regierungsbezirke, Landkreise).
- **Berichtszeitraum/-zeitpunkt:** Die Erhebung wurde bis zum Jahr 2008 zum Stichtag 15. März durchgeführt. Ab dem Jahr 2009 erfolgt die Erhebung zum Stichtag 1. März.
- **Periodizität:** Die Erhebung wird - seit 2006 - jährlich durchgeführt.
- **Rechtsgrundlagen:** Ahtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- **Geheimhaltung:** § 16 BStatG
- **Qualitätsmanagement:** Regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 4

- **Inhalte der Statistik:** Erfasst werden in dieser Erhebung alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Tagespflegepersonen, die die Kindertagespflege durchführen.
- **Nutzerbedarf:** Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie den Stand des bedarfsgerechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten.
- **Nutzerkonsultation:** Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik

Seite 5

- **Konzept der Datengewinnung:** Die Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.
- **Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:** Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgen bei den Statistischen Ämtern der Länder.
- **Beantwortungsaufwand:** Sofern keine elektronische Datenlieferung erfolgt, können die Auskunftspflichtigen den Arbeitsanfall zum Stichtag gering halten, indem sie bereits zu Beginn eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Tagespflegeverhältnisses die entsprechenden Fragebogen ausfüllen und in der Akte führen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 6

- **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- **Stichprobenbedingte Fehler:** Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege weitgehend ausgeschlossen.
- **Revisionen:** Bei der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

- **Aktualität:** Erste Ergebnisse werden Ende des laufenden Jahres mit einer Pressemitteilung veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.
- **Pünktlichkeit:** Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 6

- **Räumliche Vergleichbarkeit:** Die Erhebungsmethoden und -abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich.
- **Zeitliche Vergleichbarkeit:** Die Ergebnisse sind seit Erhebungsbeginn 2006 vergleichbar.

7 Kohärenz

Seite 7

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 7

- *Verbreitungswege:* Die Ergebnisse der Statistik werden als Pressemitteilung und in verschiedenen Veröffentlichungen publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung:* Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 7

./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege sind Kinder, die sich zum Stichtag 1. März in öffentlich geförderter Kindertagespflege befinden sowie jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt.

Auskunftspflichtig sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Erhebung erstreckt sich auf die Anzahl der in Kindertagespflege befindlichen Kinder sowie die Zahl der die Kindertagespflege durchführenden Personen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer. Tiefere Gliederung durch die Statistischen Ämter der Länder (Regierungsbezirke, Landkreise).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung wurde bis zum Jahr 2008 zum Stichtag 15. März durchgeführt. Ab dem Jahr 2009 erfolgt die Erhebung zum Stichtag 1. März.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird - seit 2006 - jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. S. 795) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 7a SGB VIII.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Entfällt.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht ausschließlich Angaben auf Ebene der Bundesländer.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Auf der Seite der Datenaufbereitung und –auswertung sichern regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der bestehenden Auskunftspflicht und den durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Statistik als hoch anzusehen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erfasst werden in dieser Erhebung alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Tagespflegepersonen, die die Kindertagespflege durchführen. Kindertagespflegeverhältnisse, die ohne Kontakt zum Jugendamt direkt zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson privat vereinbart werden, werden nicht durch die amtliche Statistik erfasst.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Es werden keine Klassifikationssysteme angewandt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Unter „Förderung mit öffentlichen Mitteln“ wird bei der Kindertagespflege nicht ausschließlich die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Jugendamtes an die **Kindertagespflegepersonen** verstanden. Öffentliche Förderung ist weiter gefasst. In § 23 Abs. 1 und 4 SGB VIII werden verschiedene Leistungen genannt, die zur öffentlichen Förderung gezählt werden:

- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,
- Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern,
- Praxisbegleitung der Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt,
- Kurse bzw. Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen,
- spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln.

Zu den **Kindern** werden neben den persönlichen Merkmalen Geschlecht und Alter auch Angaben zum Migrationshintergrund sowie das Verwandtschaftsverhältnis zur Kindertagespflegeperson erfragt. Der Migrationshintergrund wird über die Fragen nach der ausländischen Herkunft mindestens eines Elternteils und danach, ob in der Familie vorrangig deutsch gesprochen wird, ermittelt. Damit besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse mit denen anderer Untersuchungen zu vergleichen. Weiter werden der zeitliche Umfang der wöchentlichen Betreuung sowie eine Förderung des Kindes aufgrund von körperlicher, geistiger Behinderung bzw. wegen drohender oder seelischer Behinderung gemäß dem Achten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die im Rahmen der Kindertagespflege erbracht wird, erfragt. Fragen nach Art und Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung der Tagespflegeverhältnisse und danach, ob eine zusätzliche Betreuungsform in Anspruch genommen wird, schließen den Fragebogen zu den Kindern ab.

2.2 Nutzerbedarf

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie den Stand des bedarfsgerechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten.

Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tagesbetreuung untergebrachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Ministerien des Bundes und der Länder, politische Vertreter, Wirtschaftsunternehmen, Medien, Universitäten, Verbände, Kirchen und Studenten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Erhebungsunterlagen zu den neuen bzw. der erweiterten Statistiken zur Kindertagesbetreuung wurden in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) und der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund Universität Dortmund/ Deutsches Jugendinstitut (AKJ^{Stat}), den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder sowie Vertretern der Praxis aus ausgewählten Jugendämtern erstellt. Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der AKJ^{Stat} die Kinder- und

Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.

Für jedes Kind, das sich zum Stichtag 01. März in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege befindet, sowie für jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt, ist ein Fragebogen auszufüllen und an das zuständige Statistische Amt des Landes zu senden.

Für die Auskunftspflichtigen besteht neben der Übersendung der ausgefüllten Papierfragebogen auch die Möglichkeit der elektronischen Datenlieferung.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik „Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege“ ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgen bei den Statistischen Ämtern der Länder.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Datenaufbereitung erfolgt über spezielle Aufbereitungsprogramme in den Ländern.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Bereinigungsverfahren sind nicht erforderlich.

3.5 Beantwortungsaufwand

Sofern keine elektronische Datenlieferung erfolgt, können die Auskunftspflichtigen den Arbeitsanfall zum Stichtag gering halten, indem sie bereits zu Beginn eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Tagespflegeverhältnisses die entsprechenden Fragebogen ausfüllen und in der Akte führen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege wird jährlich als Vollerhebung bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen durchgeführt. Regelmäßige, umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Kinder und tätigen Personen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Ermittlung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (= Auskunftspflichtige) gestaltet sich für die statistischen Ämter der Länder unproblematisch, da die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist. Fehler durch Mängel in Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege findet zum 1. März durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 29. März sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse werden Ende des laufenden Jahres mit einer Pressemitteilung veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

5.2 Pünktlichkeit

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar.

Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgegliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse sind seit Erhebungsbeginn 2006 vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörenden Ausgaben möglich sind. Somit ist aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ersichtlich, wie viel die öffentliche Hand für die Kindertagespflege aufwendet.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Jährlich im November wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Die Jahresergebnisse der Erhebung werden in elektronischer Form angeboten. Die Publikationen können kostenlos heruntergeladen werden unter:

<http://destatis.de/publikationen>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Veröffentlichungstermine der Statistik der Kinder und tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege werden in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen festgehalten. Diese Terminvorschau wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgeweche bekanntgegeben.

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> »Presse&Service » Presse

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

 Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich
geförderter Kindertagespflege

TPK: Kinder in Kindertagespflege
TPK

Stichtag: 1. März 2025

 Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

 Bitte beachten Sie bei der Beantwor-
tung der Fragen die Erläuterungen in
der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

 1-15 **2**
BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

A Persönliche Merkmale

- 1 **Geschlecht (nach Geburtenregister)** 16
- Männlich ☐ 1
- Weiblich ☐ 2
- Divers ☐ 3
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister) ... ☐ 7

 2 **Geburtsmonat** 17-18

 3 **Geburtsjahr** 19-22

4 **In Kindertagespflege seit**

Monat 23-24

Jahr 25-28

5 Migrationshintergrund

- 5.1 Ausländische Herkunft mindestens
eines Elternteils (nicht: Staatsange-
hörigkeit) 29
- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2
- 5.2 In der Familie vorrangig gesprochene
Sprache (Familiensprache) 30
- Deutsch ☐ 1
- Nicht Deutsch ☐ 2

- 6 **Verwandtschaftsverhältnis
zur Kindertagespflegeperson** 31
- Großeltern ☐ 1
- Andere Verwandte ☐ 2
- Nicht verwandt ☐ 3

**B Vertraglich vereinbarte
Betreuungszeiten**

 1 **Stundenumfang pro Woche** 32-33

 2 **Anzahl der Betreuungstage
pro Woche** 34

- 3 **Betreuung findet (auch) am
Wochenende statt** 35
- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2

- 4 **Kind erhält (über die Kindertagespfle-
geperson angebotene) Mittagsver-
pflegung während der Kindertages-
pflege** 36
- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-15 **2**
BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

C Erhöhter Förderbedarf

Kind erhält in der Kindertagespflege
Eingliederungshilfe nach dem
SGB IX/SGB VIII wegen (drohender) ...

- | | | | | |
|---|---|----|--------------------------|---|
| 1 | körperlicher Behinderung | 37 | ☐ | 1 |
| 2 | geistiger Behinderung | 38 | ☐ | 1 |
| 3 | seelischer Behinderung (u. a. Entwick-
lungsverzögerung) | 39 | ☐ | 1 |

D Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung

Mehrfachangaben möglich.

- | | | | | |
|---|---|----|--------------------------|---|
| 1 | Information, Vermittlung | 40 | ☐ | 1 |
| 2 | Fachliche Unterstützung | 41 | ☐ | 1 |
| 3 | Sachaufwand | 42 | ☐ | 1 |
| 4 | Beitrag zur Anerkennung der
Förderleistung | 43 | ☐ | 1 |

noch:

D Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung

- | | | | | |
|---|--|----|--------------------------|---|
| 5 | Beitrag zur Unfallversicherung | 44 | ☐ | 1 |
| 6 | Beitrag zur Alterssicherung,
Beitrag zur Kranken- und
Pflegeversicherung | 45 | ☐ | 1 |
| 7 | Andere, auf Landesrecht
beruhende öffentliche
Finanzierung/Förderung | 46 | ☐ | 1 |

E Gleichzeitig bestehende andere Betreuungs- arrangements

Es ist nur eine Angabe möglich.

Kind besucht zusätzlich zu dieser
Kindertagespflege:

- | | | | | |
|---|--|----|--------------------------|---|
| 1 | Eine Einrichtung der Kindertages-
betreuung (z. B. Krippe, Kinder-
garten, Hort, altersgemischte
Einrichtungen) | 47 | ☐ | 1 |
| 2 | Ein weiteres (zeitlich kürzeres)
Kindertagespflegeverhältnis | | ☐ | 2 |
| 3 | Eine Ganztagschule | | ☐ | 3 |
| 4 | Kein anderes Betreuungs-
arrangement | | ☐ | 4 |

F Kind besucht bereits die Schule

48 ☐ 1

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich
geförderter Kindertagespflege

TPK: Kinder in Kindertagespflege

Stichtag: 1. März 2025

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Erfasst werden in dieser Erhebung alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflege durchführen. Es sind nur die Kindertagespflegepersonen zu melden, die zum Stichtag 1. März auch tatsächlich Kinder in einem vertraglichen Betreuungsverhältnis haben. Im Sinne des SGB VIII sind Kinder alle Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII). Angaben zu den Kindern und zu den Kindertagespflegepersonen werden mit je einem gesonderten Fragebogen erfasst. Bestehen für ein Kind verschiedene, mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflegeverhältnisse, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Kindertagespflege. Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Urlaub) der regulären Kindertagespflegeperson eingesetzt werden, sind nicht zur Statistik zu melden.

„Förderung mit öffentlichen Mitteln“ bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen. Nach § 23 SGB VIII ist öffentliche Förderung weiter gefasst. Sie kann jede einzelne der in § 23 Absatz 1 und Absatz 4 SGB VIII genannten Leistungen umfassen. Danach werden auch solche Kinder zur Statistik gemeldet, bei denen das Jugendamt (nur) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson und/oder die Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern übernommen hat. Ebenfalls zur Statistik zu melden sind solche Kinder, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden, die vom Jugendamt in ihrer Tätigkeit begleitet werden (z. B. in Praxisbegleitgruppen) und/oder an Kursen/Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung ihrer Tätigkeit teilnehmen. Ebenso sind spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen.

Meldung zur Statistik

Für jedes Kind, das sich zum Stichtag 1. März 2025 in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege befindet, sowie für jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt, ist ein Fragebogen vollständig auszufüllen und bis zum 31. März 2025 an das Statistische Amt zu senden. Entscheidend für die Meldung zur Statistik ist allein die Förderung nach § 23 SGB VIII.

Die Angaben zu den betreuten Kindern werden von dem Jugendamt gemeldet, das das Betreuungsverhältnis vermittelt hat und die Kosten trägt.

Die Meldung der Kindertagespflegeperson erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Falls die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sie wohnt.

Findet die Betreuung in der Wohnung des Kindes statt und kommt die Kindertagespflegeperson aus einem anderen Jugendamtsbezirk, meldet das Jugendamt, in dessen Zuständig-

keit das betreute Kind wohnt, sowohl die Angaben zum Kind als auch die Angaben zu der Kindertagespflegeperson.

Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken, gilt folgende Regelung für die Meldung zur Statistik:

Die Meldung der Kindertagespflegeperson erfolgt, um Doppelzählungen zu vermeiden, durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Falls die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sie wohnt.

A Persönliche Merkmale

1–3 Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr des Kindes

Für jedes Kind sind Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr anzugeben. Letztere Angaben werden zur Berechnung des genauen Alters des Kindes benötigt.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

4 In Kindertagespflege seit (Monat und Jahr der Aufnahme)

Hier ist anzugeben, seit wann das am Erhebungsstichtag gültige Betreuungsverhältnis besteht. Dabei kommt es auf den rechtlichen Vertragsbeginn an. Tatsächliche Betreuungsunterbrechungen bei laufendem Vertrag (etwa wegen Krankheit oder Urlaub) bleiben unberücksichtigt.

Bei rechtlicher Unterbrechung ist der Beginn des Neuvertrages anzugeben.

Ausnahme:

Wenn es sich um einen Anschlussvertrag handelt, der unmittelbar nach Beendigung des Ersatzvertrages mit derselben Kindertagespflegeperson abgeschlossen wurde, ist der Beginn des Erstvertrages anzugeben.

Beispiele:

Ein Kind war seit dem 1. Mai 2020 in Kindertagespflege; der Betreuungsvertrag lief bis Ende Juli 2021. Ab September 2021 wurde ein neuer Betreuungsvertrag geschlossen. Bei „In Kindertagespflege seit“ ist 09 2021 anzugeben.

Ein Kind befand sich ab Januar 2020 in einem zeitlich befristeten Betreuungsverhältnis. Dieses lief bis Ende Juli 2020. Mit derselben Kindertagespflegeperson wurde für den Zeitraum ab August 2020 ein direkter Anschlussvertrag abgeschlossen. Bei „In Kindertagespflege seit“ ist 01 2020 anzugeben.

5 Migrationshintergrund

Bei **ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils** ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des Kindes aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

Darüber hinaus ist anzugeben, ob **in der Familie des Kindes vorrangig Deutsch oder eine andere Sprache gesprochen wird**.

6 Verwandtschaftsverhältnis zur Kindertagespflegeperson

Großeltern ist nur anzugeben, wenn es sich um die „leiblichen“ Großeltern des Kindes handelt. Eltern eines neuen Lebens-/Ehepartners zählen nur dann als „Großeltern“, wenn der neue Partner das Kind adoptiert hat.

Andere Verwandte: Ein Kind gilt als mit der Kindertagespflegeperson verwandt oder verschwägert in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grad (z. B. Geschwister der leiblichen Eltern bzw. deren Ehepartner (Tante, Onkel des Kindes), Geschwister der Großeltern). Nicht als verwandt gelten (Tauf-)Paten des Kindes, sofern sie nicht das o. g. Kriterium erfüllen.

In allen anderen Fällen ist „**nicht verwandt**“ anzugeben.

B Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten

Unter **Betreuungszeit** ist der **vertraglich vereinbarte** Stundenumfang pro Woche anzugeben sowie die Zahl der Tage pro Woche, an denen die Betreuung stattfindet.

Entscheidend ist ausschließlich der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang, auch wenn dieser vom tatsächlichen Betreuungsumfang abweicht.

Wenn der Betreuungsvertrag nicht den wöchentlichen, sondern den täglichen oder monatlichen Betreuungsumfang festschreibt, so ist dieser entsprechend auf eine Woche umzurechnen (tägliche Betreuungszeit mal Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage bzw. monatliche Betreuungszeit durch 4,35). Bei wöchentlich unterschiedlichem Betreuungsumfang ist der Durchschnittswert zu bilden. Zudem ist anzugeben, ob die Betreuung – vertraglich vereinbart – auch am Wochenende (Samstag und/oder Sonntag) stattfindet.

Mittagsverpflegung umfasst nur Mittagessen, das **über die Kindertagespflegeperson organisiert** ist. Dazu zählt u. a. Mittagessen, das in der Kindertagespflegestelle selbst gekocht oder anderweitig bereitgestellt wird. **Nicht dazu zählt** von zu Hause selbst mitgebrachtes Essen (Lunch-Paket).

Mittagsverpflegung ist dann anzukreuzen, wenn das Kind an **mindestens** der Hälfte der betreuten Tage pro Woche ein über die Kindertagespflegeperson organisiertes Essen erhält.

C Erhöhter Förderbedarf

Bitte beachten Sie:

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Kind entsprechende Eingliederungshilfe in der Kindertagespflege erhält, ist es unerheblich nach welcher gesetzlichen Grundlage (SGB VIII oder SGB IX) diese erfolgt.

Um eine entsprechende Eingliederungshilfe in der Kindertagespflege zu erhalten, ist ein **amtlicher Bescheid** bzw. ein Gutachten maßgebend.

Sofern das Kind eine anerkannte Mehrfachbehinderung hat und z. B. sowohl eine körperliche als auch eine geistige Behinderung hat, sind beide Felder anzukreuzen.

In keinem Fall ist jedoch eine Eingliederungshilfe anzukreuzen, wenn es sich lediglich um eine Einschätzung der Auskunft gebenden Kindertagespflegeperson handelt, ohne dass eine Feststellung durch die zuständigen Ämter erfolgt ist oder ein entsprechender Bescheid noch nicht vorliegt.

Kind erhält in der Kindertagespflege Eingliederungshilfe wegen (drohender) körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung

Hier ist anzukreuzen, wenn das Kind einen **nachgewiesenen erhöhten Förderbedarf wegen (drohender) körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung** hat und **in der Kindertagespflege Eingliederungshilfe** erhält.

Zu den **körperlichen Behinderungen** zählen u. a. Blindheit, Gehörlosigkeit, Cerebralparesen/Spastiken, Querschnittslähmungen oder der Teilverlust von Gliedmaßen. Zu den **geistigen Behinderungen** zählen u. a. Trisomie 21, Autismus, Fragiles X-Syndrom, Angelmann-Syndrom, Fetales Alkoholsyndrom.

Dabei kann es sich um eine (drohende) seelische Behinderung nach § 35a SGB VIII oder nach SGB IX handeln oder das Kind erhält in der Kindertagespflege eine Eingliederungshilfe, da es von einer Behinderung bedroht ist, z. B. aufgrund einer **Entwicklungsverzögerung**.

D Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung

Der Umfang der öffentlichen Finanzierung/Förderung ist weit gefasst und bezieht sich nicht nur auf Gewährung einer laufenden Geldleistung des öffentlichen Trägers (vgl. unter „Abgrenzung des Erhebungsbereichs“).

Hier sind die entsprechenden Leistungen anzukreuzen, die im Zusammenhang mit dem Kindertagespflegeverhältnis des Kindes erbracht werden/wurden (Mehrfachangaben).

Fachliche Unterstützung (2) umfasst die Beratung der Kindertagespflegeperson und/oder der Eltern, die Begleitung der Kindertagespflegeperson z. B. in „Praxisbegleitgruppen“ und die Weiterqualifikation der Kindertagespflegeperson.

E Gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements

Wird das Kind zusätzlich zu dieser Kindertagespflege noch in anderer Form über Tag betreut, ist dies hier anzugeben. Ein **weiteres Kindertagespflegeverhältnis** ist auch dann anzugeben, wenn es nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Zur **Ganztagschule** zählen auch Betreuungen, die außerhalb des Unterrichts in schulischer Trägerschaft durchgeführt werden. **Kein anderes Betreuungsarrangement** ist auch anzukreuzen, wenn das Kind z. B. eine Schule besucht.

Nicht als Kindertagesbetreuung gelten Au-Pair-Verhältnisse oder Babysitting.

Bitte beachten Sie:

Besteht für das Kind ein weiteres **mit öffentlichen Mitteln** gefördertes Kindertagespflegeverhältnis bei einer anderen Kindertagespflegeperson, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Kindertagespflege.

F Kind besucht bereits die Schule

Besucht das Kind bereits die Schule, ist dies hier anzugeben. Als Schule gelten alle dem Schulsystem zugeordneten Einrichtungen.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich
geförderter Kindertagespflege

Stichtag: 1. März 2025

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie über den Stand des bedarfsge- rechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten. Erhoben werden die Anzahl der in Kindertagespflege befindlichen Kinder sowie die Zahl der die Kinder- tagespflege durchführenden Personen. Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tages- betreuung untergebrachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den örtlichen Trägern der öffent- lichen Jugendhilfe in jährlichem Abstand – jeweils zum Stichtag 1. März – durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugend- hilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 7a SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbin- dung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 5 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Ver- waltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statis- tischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangs- geld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer für jedes gemeldete Kind und jede gemeldete Kindertagespflegeperson.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

 Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich
geförderter Kindertagespflege

TPP: Kindertagespflegepersonen
TPP

Stichtag: 1. März 2025

 Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

Kennnummer Einrichtung

 1–15 **3**
BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

A Persönliche Merkmale

- 1 **Geschlecht (nach Geburtenregister)** 16
- Männlich ☐ 1
- Weiblich ☐ 2
- Divers ☐ 3
- Ohne Angabe (nach Geburtenregister) ☐ 7

- 2 **Geburtsmonat** 17–18
- 3 **Geburtsjahr** 19–22

B Art und Umfang der Qualifikation

- 1 **Höchster allgemeinbildender Schulabschluss** 23–24
- 1.1 ohne Schulabschluss ☐ 01
- 1.2 Hauptschulabschluss/
Volksschulabschluss ☐ 02
- 1.3 Realschulabschluss/ Mittlere Reife/
gleichwertiger Abschluss ☐ 03
- 1.4 Abitur (allgemeine oder fachgebundene
Hochschulreife) ☐ 04
- 1.5 Anderer Schulabschluss/Unbekannt ☐ 05

- 2 **Höchster Berufsausbildungsabschluss**
- 2.1 Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin,
Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterin
(FH oder vergleichbarer Abschluss) ☐ 01 25–26
- 2.2 Dipl.-Pädagoge/-Pädagogin, Dipl.-Sozial-
pädagoge/-pädagogin, Dipl.-Erziehungs-
wissenschaftler/-wissenschaftlerin (Uni-
versität oder vergleichbarer Abschluss) ☐ 02
- 2.3 Dipl.-Heilpädagoge/-pädagogin
(FH oder vergleichbarer Abschluss) ☐ 03
- 2.4 Staatlich anerkannter/anerkannte Kind-
heitspädagoge/-pädagogin (Master) ☐ 36
- 2.5 Staatlich anerkannter/anerkannte Kind-
heitspädagoge/-pädagogin (Bachelor) ☐ 37
- 2.6 Erzieher/Erzieherin ☐ 04
- 2.7 Heilpädagoge/-pädagogin (Fachschule) ☐ 05
- 2.8 Kinderpfleger/-pflegerin ☐ 06

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

noch:

B Art und Umfang der Qualifikation

- 2.9 Heilerzieher/-erzieherin, Heilerziehungspfle- 25–26
ger/-pflegerin (auch Kinderkrankenschwester, ☐ 07
Kranken- und Altenpfleger/-pflegerin)
- 2.10 Familienpfleger/-pflegerin ☐ 08
- 2.11 Assistent/Assistentin im Sozialwesen
(Sozialassistent/-assistentin, Sozialbetreuer/
-betreuerin, Sozialpflegeassistent/-assistentin,
sozialpädagogischer Assistent/Assistentin) ☐ 09
- 2.12 Soziale und medizinische Helferberufe
(Erziehungshelfer/-helferin, Heilerziehungs-
helfer/-helferin, Heilerziehungspflegehelfer/
-pflegehelferin, Hauswirtschaftshelfer/
-helferin, Krankenpflegehelfer/-helferin) ☐ 10
- 2.13 Sonstige soziale/sozialpädagogische
Kurzausbildung ☐ 11
- 2.14 Anderer, nicht fachpädagogischer
Berufsausbildungsabschluss ☐ 99
- 2.15 Noch in Berufsausbildung ☐ 34
- 2.16 Ohne abgeschlossene Berufsausbildung ☐ 35
- 3 **Abgeschlossener Qualifizierungskurs für
Kindertagespflege** 27
- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2
- Wenn „Ja“, dann bitte die Dauer des
Qualifizierungskurses ankreuzen.* 28
- Weniger als 160 Stunden ☐ 1
- 160 – 299 Stunden ☐ 2
- 300 Stunden und mehr ☐ 3

1–15 **3**
BA Land Kreis Gemeinde Laufende Nummer

- 4 **Anderer Nachweis der Qualifikation** 29
- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2
- 5 **In tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung** 30
- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2
- 6 **Erste-Hilfe-Kurs für
Säuglinge und Kleinkinder** 31
- Ja ☐ 1
- Nein ☐ 2

C Angaben zur Betreuung

- 1 **Anzahl der betreuten Kinder**
(mit öffentlichen Mitteln geförderte
Betreuungsverhältnisse am Stichtag) 32–33
- 2 **(Überwiegender) Ort der Betreuung**
i Bitte für **jeden Ort** die entsprechende
Anzahl der Kinder angeben.
- 2.1 In der Wohnung des Kindes/der Kinder 34–35
- 2.2 In der eigenen Wohnung 36–37
- 2.3 In anderen Räumen 38–39

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich
geförderter Kindertagespflege

TPP: Kindertagespflegepersonen

Stichtag: 1. März 2025

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Erfasst werden in dieser Erhebung alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie alle Kindertagespflegepersonen, die die Kindertagespflege durchführen. Es sind nur die Kindertagespflegepersonen zu melden, die zum Stichtag 1. März auch tatsächlich Kinder in einem vertraglichen Betreuungsverhältnis haben. Im Sinne des SGB VIII sind Kinder alle Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII). Angaben zu den Kindern und zu den Kindertagespflegepersonen werden mit je einem gesonderten Fragebogen erfasst. Bestehen für ein Kind verschiedene, mit öffentlichen Mitteln geförderte Tagespflegeverhältnisse, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Tagespflege. Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Urlaub) der regulären Kindertagespflegeperson eingesetzt werden, sind nicht zur Statistik zu melden.

„Förderung mit öffentlichen Mitteln“ bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen. Nach § 23 SGB VIII ist öffentliche Förderung weiter gefasst. Sie kann jede einzelne der in § 23 Absatz 1 und Absatz 4 SGB VIII genannten Leistungen umfassen. Danach werden auch solche Kinder zur Statistik gemeldet, bei denen das Jugendamt (nur) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson und/oder die Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern übernommen hat. Ebenfalls zur Statistik zu melden sind solche Kinder, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden, die vom Jugendamt in ihrer Tätigkeit begleitet werden (z. B. in Praxisbegleitgruppen) und/oder an Kursen/Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung ihrer Tätigkeit teilnehmen. Ebenso sind spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen.

Meldung zur Statistik

Für jedes Kind, das sich zum Stichtag 1. März 2025 in einer mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befindet, sowie für jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt, ist ein Fragebogen vollständig auszufüllen und bis zum 31. März 2025 an das Statistische Amt zu senden. Entscheidend für die Meldung zur Statistik ist allein die Förderung nach § 23 SGB VIII.

Die Angaben zu den betreuten Kindern werden von dem Jugendamt gemeldet, das das Betreuungsverhältnis vermittelt hat und die Kosten trägt.

Die Meldung der Kindertagespflegeperson erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Falls die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sie wohnt.

Findet die Betreuung in der Wohnung des Kindes statt und kommt die Kindertagespflegeperson aus einem anderen Jugendamtsbezirk, meldet das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit das betreute Kind wohnt, sowohl die Angaben zum Kind als auch die Angaben zu der Kindertagespflegeperson.

Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken, gilt folgende Regelung für die Meldung zur Statistik:

Die Meldung der Kindertagespflegeperson erfolgt, um Doppelzählungen zu vermeiden, durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Falls die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig ist, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sie wohnt.

A Persönliche Merkmale

1–3 Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr

Für jede Kindertagespflegeperson sind Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr anzugeben. Letztere Angaben werden zur Berechnung des genauen Alters der Kindertagespflegeperson zum Stichtag benötigt.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

B Art und Umfang der Qualifikation

Kindertagespflege soll durch „geeignete Kindertagespflegepersonen“ durchgeführt werden (§ 23 Absatz 1 SGB VIII). Geeignet sind nach § 23 Absatz 3 SGB VIII Personen, die u. a. „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“. Die nachfolgenden Erläuterungen dienen u. a. zur Erfassung der Art des Qualifikationsnachweises der Kindertagespflegepersonen.

1 Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

Als Schulabschluss gilt der Besuch einer Schule in der vorgeschriebenen Zeit bis zum erfolgreichen Abschluss der Prüfungen. Der Schulbesuch alleine reicht somit nicht aus. Bei ausländischen Abschlüssen wird der gleichwertige deutsche Abschluss gewählt, unabhängig davon, ob eine Anerkennung des Abschlusses vorliegt.

Ohne Schulabschluss

Schule wurde vorzeitig abgebrochen bzw. ohne erfolgreichen Abschluss beendet.

Haupt-/Volksschulabschluss

Abschlusszeugnis der Hauptschule. Gleichwertig sind:

- Förderschulabschluss
- erfolgreicher Abschluss eines Berufsvorbereitungsjahres (BVJ)
- Abschluss der 8. oder 9. Klasse an einer allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR).

Realschulabschluss/ Mittlere Reife/ gleichwertiger Abschluss

Mittlere Reife: Abschlusszeugnis einer Realschule (oder Mittelschule), eines Realschulzweiges an einer Gesamtschule oder einer Abendrealschule. Gleichwertig sind:

- Versetzungszeugnis in die 11. Klasse eines Gymnasiums.
- das Abschlusszeugnis einer Berufsaufbau- oder einer teilqualifizierenden Berufsfachschule.
- Abschluss der 10. Klasse einer allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule der ehemaligen DDR.

Abitur (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife)

Das Abitur bzw. die allgemeine Hochschulreife wird u.a. an einem Gymnasium oder einer integrierten Gesamtschule erworben. Gleichwertig ist der Abschluss der erweiterten Oberschule in der ehemaligen DDR.

Das Fachabitur (fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife) wird u.a. durch Abschluss einer Fachoberschule, Berufsoberschule, einer Höheren Handelsschule oder an einem Berufskolleg erworben (in den Bundesländern unterschiedlich geregelt).

Anderer Abschluss/ Unbekannt

„Anderer Abschluss“ ist anzugeben, wenn sich der Abschluss keiner der vorherigen Kategorien zuordnen lässt. Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden, sind einem gleichwertigen deutschen Abschluss zuzuordnen.

Die Antwort „Unbekannt“ sollte nur gewählt werden, wenn überhaupt keine Informationen zum Schulabschluss vorliegen. In den Fällen, in denen Unsicherheit zwischen zwei Alternativen besteht, ist auf jeden Fall die am ehesten zutreffende Alternative zu wählen.

2 Höchster Berufsausbildungsabschluss

Verfügt die Kindertagespflegeperson über einen fachpädagogischen Berufsausbildungsabschluss, ist dieser hier anzukreuzen. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse am Stichtag.

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen wird in nebenstehender Liste geregelt. Andere Berufsausbildungsabschlüsse sollen den ihnen am ehesten entsprechenden Kategorien zugeordnet werden.

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/Dipl.-Sozialarbeiterin:

Hierunter fallen auch Abschlüsse, die an einer Gesamthochschule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden sowie Bachelor of Arts-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

Dipl.-Pädagoge/Dipl.-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/ Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/ Dipl.-Erziehungswissenschaftlerin:

Hierunter fallen auch Magister-Abschlüsse mit Hauptfach Erziehungswissenschaft, Dipl.-Sozialpädagoge/Dipl.-Sozialpädagogin mit universitärem Diplom (Langstudiengang), Dipl.-Elementarerzieher/Dipl.-Elementarerzieherin, Dipl.-Sonderpädagoge/Dipl.-Sonderpädagogin, Dipl.-Rehabilitationspädagoge/Dipl.-Rehabilitationspädagogin, Umweltpädagoge/Umweltpädagogin, Dipl.-Psychologe/Dipl.-Psychologin sowie Master of Arts-Abschlüsse für die Bereiche Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Master)

Die Bezeichnungen der Master-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich.

Folgende Master-Abschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen:

Master in ...

Elementar- und Integrationspädagogik; Childhood research and education – Kindheitsforschung; Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Pädagogik der Kindheit/ Diversity Education; Frühe Kindheit; Frühkindliche Bildung und Erziehung; Kindheit, Jugend, Soziale Dienste; Kita-Management, Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen.

Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor)

Die Bezeichnungen der Bachelor-Studiengänge, die für die Tätigkeit im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit qualifizieren, sind in Deutschland nicht einheitlich.

Folgende Bachelor-Abschlüsse sind z. B. zu berücksichtigen:

Bachelor in ...

Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Erziehung im Kindesalter, Erziehung und Bildung im Lebenslauf, integrative Frühpädagogik, Frühpädagogik, Bildung und Erziehung, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Elementarpädagogik, Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter, Frühe Bildung, Kita-Management, Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen

Erzieher/Erzieherin:

Hierunter fallen auch staatlich anerkannte Kindergärtner/Kindergärtnerin und Kinderhortner/Kinderhortnerin, Arbeitserzieher/Arbeitserzieherin (BW), Erzieher/Erzieherin – Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW), Fachkraft Soziale Arbeit (SN).

Kinderpfleger/Kinderpflegerin:

Hierunter fallen auch Erziehungshelfer/Erziehungshelferin (RP), Dorfhelfer/Dorfhelferin (BW, BY, NI, NRW).

Heilerzieher/Heilerzieherin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin

Hierunter fallen auch: Entbindungspfleger/Hebamme, Physiotherapeut/Physiotherapeutin, Ergotherapeut/Ergotherapeutin, Logopäde/Logopädin, Sprachtherapeut/Sprachtherapeutin.

Familienpfleger/Familienpflegerin:

Hierunter fallen auch die Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH), Haus- und Familienpfleger/-pflegerin (BW, HB, NI, ST).

Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung:

Ausbildung unterhalb der Fachschulausbildung; es kann sich auch um Sonderlehrgänge oder um landesspezifische Modellvorhaben handeln.

Berufsausbildungsabschluss	umfasst zum Beispiel auch
Dipl.-Sozialpädagoge/ Dipl.-Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/ Dipl.-Sozialarbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)	Sozialdiakon/Sozialdiakonin, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Jugendfürsorger/Jugendfürsorgerin, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/- fürsorgerin, Rehabilitationspädagoge/ Rehabilitationspädagogin
Erzieher/Erzieherin	Heimerzieher/Heimerzieherin, Unterstufenlehrer/Unterstufenlehrerin, Kindergärtner/Kindergärtnerin, Krippenerzieher/Krippenerzieherin, Krippenpädagoge/Krippenpädagogin, Hortlerzieher/Hortlerzieherin, Erzieher/Erzieherin für Jugendheime, Erzieher/Erzieherin in Heimen und Horten, Erzieher/Erzieherin im kirchlichen Dienst, Gruppenerzieher/Gruppenerzieherin, Kinderdiakon/Kinderdiakonin
Kinderpfleger/Kinderpflegerin	Facharbeiter/Facharbeiterin für Kinderpflege
Anderer, nicht fachpädagogischer Berufsabschluss	Verkäufer/Verkäuferin, Klubleiter/ Klubleiterin, Freundschaftspionierleiter/ Freundschaftspionierleiterin
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Erziehungshelfer/Erziehungshelferin ohne Abschluss

3 Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege

Verfügt die Kindertagespflegeperson über einen „abgeschlossenen Qualifizierungskurs für Kindertagespflege“, ist dies hier unter Berücksichtigung der Dauer des Kurses anhand der Stundenzahl anzugeben. Mit Stunden sind hier Unterrichtseinheiten à 45 Minuten gemeint. Volle Zeitstunden müssen folglich in Unterrichtseinheiten umgerechnet werden.

4 Anderer Nachweis der Qualifikation

Ein „Anderer Nachweis der Qualifikation“ kann z. B. auf landesrechtlichen Regelungen zum Qualifikationsnachweis beruhen.

5 In tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung

Nimmt die Kindertagespflegeperson während der Tätigkeit der Kindertagespflege an einem Kurs zur Grundqualifizierung teil, ist „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ anzukreuzen.

6 Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder

Weiter ist anzukreuzen, wenn die Kindertagespflegeperson einen „Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder“ absolviert hat.

Beachte: Besteht der „Qualifizierungskurs für Kindertagespflege“ aus mehreren „Modulen“ (= Kursen), bedeutet der erfolgreiche Abschluss einzelner Module nicht zwingend eine „abgeschlossene Grundqualifizierung“ bei der gleichzeitig „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ angegeben werden kann. Eine solche Mehrfachangabe ist nicht zulässig. Es liegt in der Entscheidung der meldenden Stelle, hier entweder „abgeschlossene Grundqualifizierung“ mit dem entsprechenden Stundenumfang oder „in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung“ anzugeben.

C Angaben zur Betreuung

1 Anzahl der betreuten Kinder

Hier ist die Zahl der Kinder einzutragen, für die am Stichtag ein Betreuungsverhältnis bei der Kindertagespflegeperson besteht. Dabei ist nicht notwendig, dass am Stichtag tatsächlich eine Betreuung stattfindet. Unberücksichtigt bleibt die Zahl möglicher bzw. gewünschter Betreuungsverhältnisse der Kindertagespflegeperson (Kapazität).

2 Davon (überwiegender) Ort der Betreuung

Hier ist bei jedem Ort die Zahl der von der Kindertagespflegeperson dort gewöhnlich und regelmäßig betreuten Kinder anzugeben. Betreut eine Kindertagespflegeperson mehrere Kinder an unterschiedlichen Orten, ist für den jeweiligen Ort die entsprechende Zahl der Kinder anzugeben.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich
geförderter Kindertagespflege

Stichtag: 1. März 2025

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie über den Stand des bedarfsge- rechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten. Erhoben werden die Anzahl der in Kindertagespflege befindlichen Kinder sowie die Zahl der die Kinder- tagespflege durchführenden Personen. Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tages- betreuung untergebrachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den örtlichen Trägern der öffent- lichen Jugendhilfe in jährlichem Abstand – jeweils zum Stichtag 1. März – durchgeführt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugend- hilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden Angaben zu § 99 Absatz 7a SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbin- dung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 und 5 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Ver- waltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statis- tischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangs- geld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Einrichtung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer für jedes gemeldete Kind und jede gemeldete Kindertagespflegeperson.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

JH331-2014

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.3.1

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: 1.3.2022

Satzformat: fest
Satzlänge: 48

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
JH331 Kinder in Kindertagespflege	-	

Beschreibung:

-

Kommentar:

JH331 - Erfassungsdatensatz
SGB Reform 2021 - hier jedoch keine Änderungen

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: -
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 11/2021
Datum: 19.11.2021

.BASE-DSB-Name: JH331-2014	ASP-Name: ASP-JH331
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		
1	BA	1	1	ALN	Bogenart = 2
	EF1	2 - 15	14	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 15	6	ALN	Laufende Nummer
					Persönliche Merkmale
7	EF402	16	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 7 = ohne Angabe (nach Geburtenregister) ab 2020: 3 = divers
	EF403	17 - 22	6	STR	Geburtsmonat/ - jahr
8	EF403U1	17 - 18	2	ALN	Geburtsmonat
9	EF403U2	19 - 22	4	ALN	Geburtsjahr
	NEF403	23 - 28	6	STR	In Kindertagespflege seit
10	NEF403U1	23 - 24	2	ALN	Monat
11	NEF403U2	25 - 28	4	ALN	Jahr
					Migrationshintergrund
12	EF404	29	1	ALN	Ausländisches Herkunftsland der Eltern / eines Elternteils - 1 = ja - 2 = nein
13	EF405	30	1	ALN	Vorrangig in der Familie gesprochene Sprache - 1 = deutsch - 2 = nicht deutsch
14	EF406	31	1	ALN	Verwandtschaftsverhältnis zur Tagespflegeperson - 1 = Großeltern - 2 = andere Verwandte - 3 = nicht verwandt
					Vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten
15	EF407N1	32 - 33	2	NOV02K00	Stundenumfang pro Woche
16	EF407N2	34	1	NOV01K00	Anzahl der Betreuungstage pro Woche
17	EF408	35	1	ALN	Betreuung findet (auch) am Wochenende statt - 1 = ja - 2 = nein
18	EF410	36	1	ALN	Kind erhält Mittagsverpflegung während der Tagespflege - 1 = ja - 2 = nein Erhöhter Förderbedarf
19	EF411	37	1	ALN	Kind erhält in der Tagespflege Eingliederungshilfe wg. körperlicher Behinderung - 1 = ja, leer = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 4

.BASE-DSB-Name: JH331-2014	ASP-Name: ASP-JH331
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

20	EF412	38	1	ALN	geistiger Behinderung - 1 = ja, leer = nein
21	EF412N	39	1	ALN	drohender oder seelischer Behinderung - 1 = ja, leer = nein
	EF413	40 - 46	7	STR	Umfang der öffentlichen Finanzierung/ Förderung (1 = ja, leer = nein)
22	EF413U1	40	1	ALN	Information, Vermittlung
23	EF413U2	41	1	ALN	Fachliche Unterstützung
24	EF413U3	42	1	ALN	Sachaufwand
25	EF413U4	43	1	ALN	Beitrag zur Anerk. der Förderleistung
26	EF413U5	44	1	ALN	Unfallversicherung
27	EF413U6	45	1	ALN	Beitrag zur Alterssicherung, Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung
28	EF413U7	46	1	ALN	andere, auf Landesrecht beruh. Finanzierung
					Gleichzeitig bestehende andere Betreuungsarrangements Kind besucht zusätzlich ein(e) - 1 = Einrichtung der Kindertagesbetreuung - 2 = weiteres Tagespflegeverhältnis - 3 = Ganztagschule - 4 = keine andere Betreuung
29	EF414	47	1	ALN	
30	EF415N	48	1	ALN	Kind besucht bereits die Schule - 1 = ja leer = nein

*) Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 4

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

JH332-2022

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.3.2

Statistikidentifikator: -
EVAS-Nummer: -
Berichtszeit: 1.3.2022

Satzformat: fest
Satzlänge: 39

Datensatz-Nr. / -Name: -
- laut Ersteller: -

Materialbezeichnung(en):	Sortierung (Ordnungsfelder):	Archivierungsdauer (in Jahren):
JH332 - Kindertagespflegepersonen	-	

Beschreibung:

-

Kommentar:

JH332 - Erfassungsdatensatz Personal nach SGB VIII Reform 2021

.BASE-Bereich: Jugendhilfe
.BASE-Projekt: Teil_3_3_PL_ab2014
.BASE-Programm: -

Verantwortlich: StBA
Ansprechpartner: Hagemann

Stand: 10/2021
Datum: 11.10.2021

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH332-2022	ASP-Name: ASP-JH332
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

1	BA	1	1	ALN	Bogenart = 3
	EF1	2 - 15	14	STR	Identifikation Auskunft gebende Stelle
	EF1UG1	2 - 9	8	STR	Untergruppe 1:Gemeinde
	EF1UG2	2 - 6	5	STR	Untergruppe 2:Kreis
	EF1UG3	2 - 4	3	STR	Untergruppe 3:Regierungsbezirk
2	EF1U1	2 - 3	2	ALN	Land
3	EF1U2	4	1	ALN	Regierungsbezirk
4	EF1U3	5 - 6	2	ALN	Kreis
5	EF1U4	7 - 9	3	ALN	Gemeinde
6	EF1U5	10 - 15	6	ALN	Laufende Nummer
					Persönliche Merkmale
7	EF502	16	1	ALN	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich 7 = ohne Angabe (nach Geburtenregister) ab 2020: 3 = divers
	EF503	17 - 22	6	STR	Geburtsmonat/ - jahr
8	EF503U1	17 - 18	2	ALN	Geburtsmonat
9	EF503U2	19 - 22	4	ALN	Geburtsjahr
10	EF504N	23 - 24	2	ALN	Höchster allgemeiner Schulabschluss (ab 2022) 01 = ohne Schulabschluss 02 = Hauptschul-/Volksschulabschluss 03 = Realschulabschluss/Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss 04 = Abitur(allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) 05 = Anderer Schulabschluss/Unbekannt
11	EF504	25 - 26	2	ALN	Berufsausbildungsabschluss 01 = Dipl.-Sozialpädagoge FH 02 = Dipl.-Sozialpädagoge Uni 03 = Dipl.-Heilpädagoge FH 36 = Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/ anerkannte Kindheitspädagogin (Master) 37 = Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/ anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor) 04 = Erzieher/in 05 = Heilpädagoge/in Fachschule 06 = Kinderpfleger/in 07 = Heilerzieher/in 08 = Familienpfleger/in 09 = Assistent/in im Sozialwesen 10 = Soz. und med. Helferberufe 11 = Sonstige soz./sozialpäd. Kurzausbildung 99 = anderer nicht fachpäd. Berufsabschluss 34 = noch in Berufsausbildung 35 = ohne abgeschl. Berufsausbildung
12	EF505	27	1	ALN	Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege 1 = ja, 2 = nein
13	EF506	28	1	ALN	Dauer des Qualifizierungskurses in Stunden 1 = weniger als 160 Stunden 2 = 160 - 299 Stunden 3 = 300 und mehr Stunden
14	EF507	29	1	ALN	anderer Nachweis der Qualifikation 1 = ja, 2 = nein
15	EF508	30	1	ALN	in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 4

Datensatzbeschreibung

.BASE-DSB-Name: JH332-2022	ASP-Name: ASP-JH332
Datensatz-Nr./-Name: -	Präfix: -

CSV-Nr.	Feldbezeichnung	Satzstellen		Feldformat intern ^{*)}	Inhalt / Bemerkungen
		von - bis	Anzahl		

16	EF509	31	1	ALN	1 = ja, 2 = nein Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge u. Kleinkinder
17	EF510	32 - 33	2	NOV02K00	1 = ja, 2 = nein Anzahl der betreuten Kinder
18	EF511	34 - 35	2	NOV02K00	Davon nach überwiegendem Ort der Betreuung
19	EF512	36 - 37	2	NOV02K00	- in der Wohnung des Kindes/ der Kinder
20	EF513	38 - 39	2	NOV02K00	- in der eigenen Wohnung - in anderen Räumen

^{*)} Bedeutung der Feldformate: siehe Seite 4

Bedeutung der Feldformate

STR = strukturiertes Feld
WFG = wiederholte Feldgruppe (feste Anzahl)
VWFG = wiederholte Feldgruppe (variable Anzahl)

EBCDIC-Feldtypen

ALN = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NOV = numerischer Wert in Zeichendarstellung ohne Vorzeichen
NMV = numerischer Wert in Zeichendarstellung mit Vorzeichen
GEP = numerischer Wert in gepackter Darstellung
GLD = numerischer Wert in Gleitpunktformat mit doppelter Genauigkeit

ASCII-Feldtypen

ASC = beliebiger alphanumerischer Inhalt
NAS = numerischer Wert, evtl. mit Vorzeichen, Dezimaltrennzeichen, auch Exponentialdarstellung möglich

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr,

Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser

Veröffentlichung

Referat 13

Tel. 0331 8173-1165

Fax 0331 817330-4022

Kita-BB@statistik-bbb.de

Kita-BE@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege (KV 7 – j)